

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Hansestadt Wismar

1. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteil gelten :

- a) die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes der Auftraggeberin
- b) das Angebotsschreiben des Bieters
- c) das Preisblatt
- d) die Leistungsbeschreibung
- e) Bewerbungsbedingungen
- f) Zusätzliche Vertragsbestimmungen
- g) etwaige ergänzende Vertragsbedingungen
- h) etwaige besonderen Vertragsbedingungen
- i) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- j) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Diese erkennt der Bieter mit der Abgabe des Angebotes als Bestandteil seines Angebotes an. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn die Auftraggeberin sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

2. Preise

Die angebotenen Preise sind feste Preise.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreise und Mengenansatz entspricht.

3. Änderung der Vergütung

Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss sie bzw. er dies der Auftraggeberin unverzüglich - vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach - anzeigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Mehr- oder Minderleistungen

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen.

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

5. Verpackung

Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

6. Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

7. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die gleichen Regelungen zu Grunde zu legen, denen auch er nach diesem Vertrag unterliegt. Dem Nachunternehmer dürfen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich der Auftraggeberin bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die ihr bzw. sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen.

8. Lieferung, Versand und Abnahme

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Auftraggeberin.

Der Auftragnehmer hat die Waren an den in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ benannten Ort der Lieferung/Leistung (Anlieferstelle) zu übergeben oder zu übersenden. Transportkosten sind mit dem angebotenen Preisen abgegolten.

Die Lieferung/Leistung ist auf Gefahr des Auftragnehmers an den Erfüllungsort zu liefern. Der Erfüllungsort ist die in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ benannte Anlieferstelle.

Liefertermine sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die Auftraggeberin über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter der Anlieferstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen ist.

9. Ausführung der Leistungen

Die Waren sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen nicht beachtet wurden, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf ihre bzw. seine Kosten unverzüglich herzustellen.

Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann die Auftraggeberin den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihr auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Sie sind der Auftraggeberin nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

10. Auftragsentziehung – Kündigung oder Rücktritt

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgabensowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach §§ 2 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr bzw. ihm beauftragt oder für sie bzw. ihn tätig sind.

Die Auftraggeberin ist berechtigt vom Vertrag ohne Fristsetzung zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn über das Vermögen der Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Tritt die Auftraggeberin vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach

den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurück gewährt.

11. Gewährleistung und Verjährung

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

12. Rechnung

Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Stelle auszustellen.

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüffähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung am Erfüllungsort beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweisen.

13. Bezahlung, Abtretung, Aufrechnung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug eines angebotenen Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der im Auftrag bezeichneten Stelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß dieser Vertragsbedingungen.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftragnehmers auf ein Konto beim Geldinstitut der Auftraggeberin.

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen auch aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen. Der Auftragnehmer ist dazu nicht berechtigt, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

14. Vertragsänderungen, Gerichtsstand

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbestimmungen unwirksam, so bleiben die übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksam gewordenen tritt eine Regelung, die der unwirksam gewordenen wirtschaftlich am nächsten kommt.